Stadtgemeinde Traismauer

Wiener Straße 8, 3133 Traismauer

INFO-BLATT

1. Kanaleinmündungsgebühr
   gemäß NÖ Kanalgesetz 1977

2. Kanalbenützungsgebühr
   gemäß NÖ Kanalgesetz 1977

3. Wasseranschlussabgabe
   gemäß NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

4. Entsorgung von Baustellenabfällen

1. Kanaleinmündungsgebühr

Die Kanaleinmündungsgebühr errechnet sich wie folgt:

gemäß §3 NÖ Kanalgesetz 1977

Berechnungsfläche x Einheitssatz

Zur Berechnungsfläche:
§ 3 (2) NÖ Kanalgesetz 1977:
Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um 1 erhöhten Zahl der an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoße multipliziert und das Produkt um 15 v.H. der unbebauten Fläche (max. von 500 m²) vermehrt wird.

Zur bebauten Fläche (verb.Fl.):
§ 3 (2) NÖ Kanalgesetz 1977:
Nicht angeschlossene Gebäude oder Gebäudeteile zählen zur unbebauten Fläche.

Beispiel: *Einfamilienhaus mit angebauter Garage: Angebaute Garage ist Gebäudeteil und zählt daher (wenn nicht angeschlossen) zur unbebauten Fläche. Ist jedoch diese Garage mit Wohnräumen überbaut, wird sie bei der bebauten Fläche berücksichtigt.*

Vorschreibung: einmalig von der Stadtgemeinde Traismauer

Ändert sich die der Kanaleinmündungsabgabe zugrundeliegende Berechnungsfläche (z.B. durch Zubau, Dachausbau, Aufstockung, etc.) so ist die Kanaleinmündungsabgabe neu zu berechnen und eine Ergänzungsabgabe fällig. Die Ergänzungsabgabe ergibt sich aus dem Differenzbetrag der Abgabe vor der Änderung und der Abgabe nach der Neuberechnung. Beide Abgaben sind jedoch immer mit dem zum Zeitpunkt der Neuberechnung geltenden Einheitssatz zu berechnen.

Berechnungsbeispiel:

z.B. Einfamilienhaus 3 Geschoße (Keller-, Erd- u. Obergeschoß), 10x10 Meter, Garage 6x7 Meter mit Waschbecken, voll unterkellert, alle Geschoße sind an das öffentl. Kanalnetz angeschlossen, 900m² Parzellengröße, Kanal-Trennsystem, Regenwasserversickerung auf Eigengrund

(142:2) x (3+1) + (500x15%) = 359 x 15,00 = 5.385€

2. Kanalbenützungsgebühr

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr errechnet sich wie folgt:

gemäß §5 NÖ Kanalgesetz 1977

Zur Berechnungsfläche:
§ 5 (3) NÖ Kanalgesetz 1977:
Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen. Die Geschoßfläche angeschlossener Kellergeschoße und nicht angeschlossener Gebäudeteile wird nicht berücksichtigt. Angeschlossene Kellergeschoße werden jedoch dann berücksichtigt, wenn eine gewerbliche Nutzung vorliegt, ausgenommen Lagerräume.

EG: 142m² → Wohnhaus(10x10 Meter) +Garage (6x7 Meter)

OG: 100m² → Wohnhaus (10x10 Meter)

Für unser Beispielhaus beträgt die Kanalgebühr also:

(142+100) x 2,40 = 580,80€ (bei Mischkanal (2,64): 638,88€)

Vorschreibung:
vierteljährlich von Stadtgemeinde Traismauer; bei Zubauten erhöht sich die Gebühr.

3. Wasseranschlussabgabe

- **Verrechnung Wasserverbrauch ab Anschluss an die Wasserleitung (auch Bauwasser wird verrechnet)**
- **Montageplatte für Wasserzähler muss bauseits bereitgestellt sein!**
- **Frostsicherheit muss gewährleistet sein!**
- **Bei Schäden infolge Nichteinhaltung trägt Bauherr Kosten!**

Die Wasseranschlussabgabe errechnet sich wie folgt:

gemäß §6 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

Berechnungsfläche x Einheitssatz

Die Berechnungsfläche für die Wasseranschlussabgabe ist so zu ermitteln, dass die Hälfte der bebauten Fläche
a) bei Wohngebäuden mit der um eins erhöhten Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschoße vervielfacht,
b) in allen anderen Fällen verdoppelt
und das Produkt um 15 v.H. der unbebauten Fläche (max. von 500 m²) vermehrt wird.

Beispiel: *Einfamilienhaus, 3 Geschoße (Keller-, Erd- und Obergeschoß), 10x10 Meter, Garage 6x7 Meter, voll unterkellert, alle Geschoße sind an die öffentl. Wasserversorgung angeschlossen, 900m² Parzellengröße, 160 m³ Wasserverbrauch*

(142:2) x (3+1) + (500x15%)= 359 x 10,70 = 3.841,30€

Vorschreibung:
einmalig von der Stadtgemeinde Traismauer

Ändert sich die der Wasseranschlussabgabe zugrundeliegende Berechnungsfläche (z.B. durch Zubau, Dachausbau, Aufstockung etc.) so ist die Wasseranschlussabgabe neu zu berechnen und eine Ergänzungsabgabe fällig. Die Ergänzungsabgabe ergibt sich aus dem Differenzbetrag der Abgabe vor der Änderung und der Abgabe nach der Neuberechnung. Beide Abgaben sind jedoch immer mit dem zum Zeitpunkt der Neuberechnung geltenden Einheitssatz zu berechnen.

Die jährliche Wassergebühr errechnet sich wie folgt:

Bereitstellungsgebühr + Jahresverbrauch lt. Zähler x Wasserbezugsgebühr

Vorschreibung:
vierteljährlich von Stadtgemeinde Traismauer

Kanalgebühren (exkl. 10% Ust.)		
Kanaleinmündungsabgabe, Einheitssatz	15,00€	
Kanalbenützungsgebühr SW	2,40€	
Kanalbenützungsgebühr SW+RW	2,64€	
Wassergebühren (exkl. 10% Ust.)		
Wasseranschlussabgabe, Einheitssatz	10,70€	
Bereitstellungsgebühr Zähler für 3m³ (Standardmäßig bei einem Einfamilienhaus)	75,00€	jährlich
Bereitstellungsgebühr Zähler für 4m³	100,00€	jährlich
Bereitstellungsgebühr Zähler für 7m³	175,00€	jährlich
Bereitstellungsgebühr Zähler für 12m³	300,00€	jährlich
Bereitstellungsgebühr Zähler für 16m³	400,00€	jährlich
Bereitstellungsgebühr Zähler für 17m³	425,00€	jährlich
Bereitstellungsgebühr Zähler für 25m³	625,00€	jährlich
Bereitstellungsgebühr Zähler für 35m³	875,00€	jährlich
Bereitstellungsgebühr Zähler für 45m³	1.125,00€	jährlich
Wasserbezugsgebühr	1,70€	pro m³

Für Auskünfte und Beratung steht Ihnen Hr. Ing. Stockinger Rene
Telefon: 02783/8651-30 in der Bau- und Liegenschaftsverwaltung
gerne zur Verfügung.

4. Entsorgung von Baustellenabfällen

Sehr geehrter Bauwerber!

Die Stadtgemeinde Traismauer möchte Sie darauf hinweisen, dass alle Abfälle im Zuge Ihres geplanten Bauvorhabens durch ein befugtes Entsorgungsunternehmen oder mittels der ausführenden Baufirma zu entsorgen sind.

Am Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Traismauer ist eine Übernahmeverpflichtung der Gemeinde für Baustellenabfälle (all jene Abfälle die nicht im Haushalt anfallen bzw. durch ein Bauvorhaben entstehen) gesetzlich nicht vorgesehen!

Dies gilt insbesondere für Dämmstoffe, wie z.B.: Mineralwolle, XPS- oder EPS-Styroporplatten, u.Ä.
(wie sie üblicherweise zur Dämmung von Fassaden, Sockel oder im Innenausbau verwendet werden)
sowie Bauschutt und Eternit (Asbestzement).

Welche Abfälle am Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Traismauer übernommen werden, entnehmen Sie bitte der Abfallwirtschafts-Broschüre. Diese liegt zur kostenlosen Entnahme im Stadtamt und Rathaus auf.

Die Kontaktdaten von Entsorgungsfirmen sind diesem Schreiben beigefügt.

Für Auskünfte und Beratung steht Ihnen Hr. Thomas Fraisl
Telefon: 02783/8651-34 in der Bau- und Liegenschaftsverwaltung
gerne zur Verfügung.

ENTSORGUNGSFIRMEN

Fa. Saubermacher Dienstleistungs AG (Krems)
Altweidlinger Straße 1
3500 Krems/Donau
Tel.: 059 800-5000

Fa. Brantner Österreich GmbH (Krems)
Dr. Franz-Wilhelm-Straße 2a
3500 Krems/Donau
Tel.: 059 444

Fa. Energie AG Umwelt Service GmbH (St. Pölten)
Linzer Straße 80
3100 St. Pölten
Tel.: 050 283-500

Fa. Traisental Recycling (Traismauer)
Campus 33, Fiali-Ring 16
3133 Traismauer
Tel.: 02782/82208

Wir ersuchen um telefonische Kontaktaufnahme
mit der jeweiligen Entsorgungsfirma zur Abklärung,
ob Ihr Abfall von der jeweiligen Firma
auch übernommen werden kann/darf.